

Merkblatt für das Erstellen einer Kostenübernahmegarantie

Obligatorischer Bestandteil jeder Kostenübernahmegarantie

Für die Form der Kostenübernahmegarantie macht die IVSE keine verbindlichen Vorgaben. Jedoch gehört folgender Bestandteil in jede Kostenübernahmegarantie:

Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons

Der unterzeichnete Kanton garantiert die Leistungsabgeltung gemäss den Angaben zur Person und zu den Leistungen im Gesuch für die Kostenübernahmegarantie (Art. 19 IVSE).

Die Garantie gilt für die Periode vom bis

Datum, Stempel und Unterschrift der IVSE-Verbindungsstelle des Wohnkantons

Wichtig ist, dass sich die Kostenübernahmegarantie immer auf das konkrete Gesuch bezieht. Sie muss die notwendigen Angaben enthalten, damit die Einrichtung die Rechnung stellen kann.

Die Kostenübernahmegarantie kann, muss aber nicht befristet sein. Jede Kostenübernahmegarantie erlöscht aber auf jeden Fall, wenn die Leistungserbringung durch die Einrichtung beendet ist oder ein Wechsel des Wohnkantons erfolgt.

Bei einem Kantonswechsel muss zwingend eine Kostenübernahmegarantie eingeholt werden.

Unbefristete Kostenübernahmegarantien können mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden (Artikel 27 IVSE).